



Herrn
Stefan Wehrmeyer
Open Knowledge Foundation Deutschland
Singerstraße 109
10179 Berlin

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON MR Andreas Hartl

E-MAIL BUERO-K11@bmwi.bund.de
AZ 60500/014#011

DATUM Berlin, 28. Oktober 2020

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
BEZUG Ihr Antrag vom 12. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Wehrmeyer,

mit Antrag vom 12. Juni 2020 beantragten Sie Einsicht in ein Schreiben von MdB Philipp Amthor an Bundesminister Peter Altmaier vom 2. Oktober 2018.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 12. Juni 2020 beantragten Sie Einsicht in ein Schreiben von MdB Philipp Amthor an Bundesminister Peter Altmaier vom 2. Oktober 2018.

Mit Zwischennachricht vom 30. Juni 2020 wurden Sie darauf hingewiesen, dass die begehrten Informationen personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Sie

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

erklärten sich am 30. Juni 2020 per E-Mail mit der Unkenntlichmachung von Informationen einverstanden, die Belange Dritter betreffen, also von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, sowie personenbezogenen Daten. Dritte, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt wurden, erhielten schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme, da Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass diese ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben können.

II.

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) haben Sie einen Anspruch auf die begehrten Informationen. Soweit in diesen Schriftstücken personenbezogene Daten (§ 5 IFG) oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 6 IFG) betroffen sind, wurden mit Ihrem Einverständnis Schwärzungen vorgenommen.

Da Dritte über die Schwärzungen hinaus das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingewandt haben, darf der Informationszugang erst dann erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist (§ 8 Abs. 2 IFG). Wir bitten, in der Zwischenzeit von Sachstandsfragen abzusehen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 3 Satz 1 IFG i.V.m. § 2 Satz 2 IFGGebVO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

MR Hartl
Referatsleiter KI1